

## § 6

Die Pflanzenschutzämter übernehmen die von den bisherigen Zweigstellen der Biologischen Zentralanstalt Berlin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, von den Hauptbeobachtungsstellen des Warndienstes und von den Quarantäneinspektionen genutzten Vermögenswerte als Rechtsnachfolger.

## § 7

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Pflanzenschutzämter werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

## § 8

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1960

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
**R e i c h e 11**

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Statut der Pflanzenschutzämter

## § I

## Rechtliche Stellung und Name

(1) Die Pflanzenschutzämter sind juristische Personen. Sie unterstehen dem jeweiligen Rat des Bezirkes. Ihre unmittelbare Anleitung und Kontrolle erfolgt durch den Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Finanzierung der Pflanzenschutzämter erfolgt im Haushalt der Räte der Bezirke. Die erforderlichen Mittel werden bei den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, geplant und bereitgestellt.

(3) Die Pflanzenschutzämter führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Pflanzenschutzamt beim Rat des Bezirkes“.

## § 2

## Aufgaben

(1) Die Pflanzenschutzämter sind staatliche wissenschaftliche Einrichtungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes. Ihnen obliegt die Verantwortung für die Durchführung und Überwachung der praktischen Pflanzenschutzmaßnahmen, für die Untersuchung auf dem Gebiet der Pflanzenkrankheiten und Schädlinge, für die Aufgaben des Prognose- und Warndienstes, für die Mitarbeit bei der amtlichen Pflanzenschutzmittel- und -geräteprüfung sowie für die Pflanzenbeschau und die Pflanzenquarantäne. Die Pflanzenschutzämter gewährleisten durch ihre operative Anleitung und Kontrolle die Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und Schädlinge im Interesse der Sicherung und Steigerung der Ernteerträge. Sie tragen dazu bei, die durch Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sowie Unkräuter entstehenden Ertragsausfälle zu vermindern. Zur weiteren Qualifizierung der Mitarbeiter der Pflanzenschutzämter, zur Sicherstellung der amtlichen Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten arbeiten die Pflanzenschutzämter eng mit der Biologischen Zentralanstalt Berlin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zusammen.

(2) Die Pflanzenschutzämter haben im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Überwachung des Gesundheitszustandes der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und der eingelagerten oder in Aufbereitung befindlichen pflanzlichen Rohprodukte sowie die Überwachung der diese pflanzlichen Rohprodukte lagernden und aufbereitenden staatlichen, genossenschaftlichen und anderen Betriebe und Einrichtungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung;
- b) Feststellung der Krankheits- und Schadensursachen, Anleitung und Beratung bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen sowie ihre Überwachung;
- c) Entwicklung und Einführung neuer wirtschaftlicher und wirksamer mechanischer, chemischer und biologischer Bekämpfungsverfahren;
- d) Erforschung von Pflanzenschäden örtlicher Bedeutung in Zusammenarbeit mit der Biologischen Zentralanstalt Berlin;
- e) Berichterstattung über Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Pflanzen- und Speicherschädlingen und anderen Schadensursachen sowie über das Ausmaß eingetretener Schäden;
- f) Ausarbeitung von Planvorschlägen zur Ermittlung des Jahresbedarfs an Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten sowie Überwachung ihrer Verteilung;
- g) Mitarbeit bei der Aufstellung von Rahmenplänen und bei der Entwicklung und Ausarbeitung technischer Normen für Pflanzenschutzarbeiten zur Unterstützung der Arbeits- und Finanzplanung bei den MTS, VEG und LPG;
- h) operative Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter des Pflanzenschutzes sowie der Beauftragten für Pflanzenschutz bei den LPG und VEG;
- i) Auswertung der regionalen Beobachtungen und Meldungen des Warndienstes, Herausgabe von Lageberichten sowie von Hinweisen und Warnungen;
- j) pflanzensanitäre Überwachung des Warenverkehrs mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten sowie deren Verpackung, des Füllmaterials, der Erdbeimischungen und anderer Gegenstände, die Überträger von Krankheitserregern oder tierischen Pflanzenschädlingen sein können;
- k) Schulung und Fortbildung der Mitarbeiter des Pflanzenschutzes sowie der Beauftragten für Pflanzenschutz bei den VEG und LPG;
- l) Aufklärung und Beratung der sozialistischen und anderen Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaues über den Pflanzen- und Vorratsschutz;
- m) Förderung und Unterstützung der Maßnahmen zur Verbesserung der Saatguterzeugung sowie Mitarbeit in der Bezirkssortenkommission. Anleitung, Ausbildung und Einsatz der Pflanzkartoffelbegutachter und Schiedsgutachter.

(3) Den Pflanzenschutzämtern Rostock, Potsdam, Halle, Erfurt und Dresden obliegt weiterhin:

die Mitarbeit bei der Durchführung der Eignungsprüfung der Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutz-